

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung  
des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch  
und weiterer Gesetze

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 12.05.2023

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Entsprechend des Gesetzentwurfs soll Erwerbsminderungsrentnern die Möglichkeit eines (Wieder-) Eingliederungsversuchs gesetzlich eröffnet werden, auch wenn dabei der Umfang des zeitlichen Leistungsvermögens überschritten wird. Ziel sei eine erfolgreiche Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zudem sollen Anpassungen in einzelnen Vorschriften in verschiedenen Sozialgesetzbüchern vorgenommen werden. Dabei handelt es sich zum größten Teil um redaktionelle Korrekturen. Im vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV) hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Gesetz aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Entwicklungen seit Verabschiedung anzupassen. Im zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Änderungen aufgrund des Inkrafttretens des Sozialen Entschädigungsrechts und der Reform des Soldatenentschädigungsrechts notwendig. Weiterhin sind nicht alle Änderungen im Rahmen der Bürgergeldgesetzgebung im Jahr 2022, insbesondere zur Berücksichtigung von Einkommen auf das SGB XII übertragen worden. Dies soll nun nachgeholt werden. Dies betrifft zum Beispiel die Nichtanrechnung des Überbrückungsgelds bei entlassenen Strafgefangenen und die höheren Freibeträge bei Freiwilligendiensten.

Weitere Neuregelungen betreffen das Übergangsgeld im SGB IX und die Einkommensregelungen im Bundesversorgungsgesetz (BVG).

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass Bezieher von Erwerbsminderungsrenten durch den Gesetzesentwurf Rechtssicherheit bei (Wieder-) Eingliederungsversuchen haben, auch wenn dabei der Umfang des zeitlichen Leistungsvermögens überschritten wird. Generell unterstützt der VdK alle freiwilligen Maßnahmen zu einer erfolgreichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der VdK betont in diesem Zusammenhang jedoch die Bedeutung der Freiwilligkeit: Auf erwerbsgeminderte Menschen darf kein Zwang ausgeübt werden, (Wieder-) Eingliederungsversuche vorzunehmen, obwohl dies aufgrund ihrer Erkrankung nicht möglich ist.

Der VdK begrüßt, dass zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung Regelungen aus der Bürgergeldreform nun auch in das SGB XII übertragen wurden. Sehr positiv ist, dass das Überbrückungsgeld bei entlassenen Strafgefangenen nun auch im SGB XII nicht mehr angerechnet wird. Die verbesserten Regelungen zur Anrechnung von Einnahmen sind nach Ansicht des VdK auch auf Nachzahlungen auszuweiten. Die erhöhten Absetzbeträge für

Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligenprogramm müssen nach Meinung des VdK auch für Ältere gelten.

Unverständlich ist, warum viele Neuregelungen aus der Bürgergeldreform, insbesondere die Einkommensanrechnung und die Vermögensbewertung betreffend, hier nicht übernommen wurden. Es bleibt somit bei dem alten Problem, dass Beziehende von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitssuchende in wesentlichen Bereichen schlechter gestellt sind. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wird auch mit diesem Referentenentwurf nicht beseitigt. So sollen zum Beispiel keine Bagatellgrenze bei Rückforderungen und keine Versicherungspauschale bei den Absetzbeträgen eingeführt werden, obwohl diese im Bürgergeld existieren.

Der VdK fordert, dass alle diese Regelungen, die Bürgergeldbezieher begünstigen, auch in das SGB XII übernommen werden. Denn die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte muss dringend verbessert werden, damit ihnen ein Leben in Würde und soziale Teilhabe ermöglicht werden. Ältere haben in der Regel keine Möglichkeit, ihre Hilfebedürftigkeit mit Erwerbsarbeit und damit aus eigener Kraft abzuwenden. Sie sind als besonders vulnerable Gruppe, so wie Kinder und Jugendliche, auf Unterstützung und Solidarität angewiesen.

Die Rechtsbereinigung im SGB XIV begrüßt der VdK. Hier zeigt sich die hohe Fachlichkeit, mit der auch Spezialfälle und rechtliche Unklarheiten bereits vor in Kraft treten klargestellt werden.

Allerdings kommt es bei diesen Klarstellungen in einigen Fällen zu Verschlechterungen für die Geschädigten. Es darf keine Leistungsver schlechterungen im Vergleich zum BVG geben. Mit den allgemeinen Regelungen des SGB XII wird der Staat seiner besonderen Fürsorgepflicht für die Geschädigten nicht gerecht.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

### 2.1. Änderungen im SGB VI

#### 2.1.1. (Wieder-)Eingliederungsversuche für Erwerbsminderungsrentner (§ 43 SGB VI)

Bisher besteht für Erwerbsminderungsrentner nicht die gesetzliche Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit mit einem über dem ihrer Rente zugrundeliegenden Leistungsvermögen auszuüben, ohne dass ihr Rentenanspruch gefährdet wird. Mit der klarstellenden gesetzlichen Regelung eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs erhalten die Rentner entsprechend des Gesetzentwurfs nun die notwendige Rechtssicherheit.

Durch die gesetzliche Klarstellung soll die (Wieder-)Eingliederung von erwerbsgeminderten Versicherten in den allgemeinen Arbeitsmarkt weitgehender als bisher unterstützt werden.

Die Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, die über das bisher festgestellte zeitliche Leistungsvermögen hinausgeht, gilt als Eingliederungsversuch. Mit der gesetzlichen Regelung soll für die Erwerbsminderungsrentner Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass ein Eingliederungsversuch den bisherigen Rentenanspruch nicht gefährdet.

Über die Dauer entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger nach Prüfung des Einzelfalls. In der Regel beträgt die Dauer sechs Monate.

War der Eingliederungsversuch erfolgreich und es wird dauerhaft eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt, ist darüber zu entscheiden, ob die der Erwerbsminderungsrente zugrundeliegende Leistungseinschränkung und damit der Rentenanspruch weiterhin vorliegt.

Die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, das über das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX gefördert wird, stellt grundsätzlich keinen Eingliederungsversuch im Sinne der Vorschrift dar, da die Erwerbstätigkeit in diesem Fall regelmäßig nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt wird.

Die Hinzuverdienstgrenzen (§ 96a SGB VI) finden auch während des Eingliederungsversuchs Anwendung.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung sollen über die Möglichkeit eines rentenunschädlichen Eingliederungsversuchs aufklären und Rentenbeziehende proaktiv beraten.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK unterstützt das Vorhaben, dass nun die bisherige Verwaltungspraxis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gesetzlich geregelt wird. Gleichzeitig gibt der Verband zu bedenken, dass die Erwerbstätigkeit nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt wird. Deshalb ist es aus Sicht des VdK sachgerecht, dass Arbeitsverhältnisse, die über das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX gefördert werden, nicht als Eingliederungsversuche gelten.

Darüber hinaus ist aus Sicht des VdK ebenfalls sachgerecht, dass auch während des Eingliederungsversuchs die Hinzuverdienstgrenzen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Anwendung finden.

Der VdK begrüßt, dass die Träger der Deutschen Rentenversicherung über die Möglichkeit entsprechender Eingliederungsversuche aufklären und beraten sollen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass keinerlei Druck auf die Erwerbsminderungsrentner ausgeübt werden darf.

## **2.2. Änderungen im SGB XII**

### **2.2.1. Einkommensfreibeträge für Bundesfreiwilligendienst (§ 82 Abs.1 Nr.7, Abs.2 S.2 SGB XII)**

Gleichlautend zur Regelung im Bürgergeld wird der Einkommensfreibetrag nicht mehr mit dem Wert von 520 Euro angegeben, sondern mit einer dynamischen Verweisung auf die Geringfügigkeitsgrenze aus § 8 Abs. 1a SGB IV. Dies stellt sicher, dass künftige Anhebungen automatisch nachvollzogen werden können. Weiterhin wird klargestellt, dass diese Freibetragsgrenze nur für Einkünfte aus dem Bundesfreiwilligendienst gilt, wenn der Leistungsberechtigte noch unter 25 Jahren ist. Für Personen, die das 25. Lebensjahr schon vollendet haben, soll nach wie vor der Absetzbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro gelten.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Zunächst handelt es sich um eine Änderung, die den Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II herstellen soll. Der VdK hat es sehr begrüßt, dass die Einkommensfreibeträge für Kinder und Jugendliche in der Bürgergeldreform deutlich angehoben wurden. Dies ist eine große Unterstützung für die jungen Heranwachsenden, damit sie sich aus dem Grundsicherungssystem herauslösen können. Dementsprechend war es sogar nachvollziehbar, dass man diese erhöhten Freibeträge nicht für Personen über 25 Jahren einführen wollte, um keine falschen Anreize zu setzen. Denn für diese Personengruppe sollte die Eingliederung in eine nachhaltige und existenzsichernde Arbeit als oberstes Ziel gelten.

Im SGB XII nun wiederum haben wir eine völlig andere Situation. Die Leistungsbezieher stehen nicht mehr dem regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung. Andererseits bedeutet eine Tätigkeit, sei es im Ehrenamt oder im Bundesfreiwilligendienst, gesellschaftliche und soziale Teilhabe. Wenn es die gesundheitliche Verfassung zulässt, ist dies absolut anstrengenswert, da sie Isolierung, Einsamkeit und Stigmatisierung mit all ihren negativen Folgeerscheinungen bekämpft. In diesem Sinne müssen Tätigkeiten im Bundesfreiwilligendienst auch für die älteren Leistungsbezieher des SGB XII gefördert werden, indem der erhöhte Freibetrag ohne Altersgrenze für alle gilt.

### **2.2.2. Keine Anrechnung von Überbrückungsgeld (§ 82 Abs.1 Nr. 10 SGB XII)**

Die Neuregelung dient der Angleichung an das SGB II. Bisher wird das Überbrückungsgeld, welches Strafgefangene aus Einkünften im Vollzug verpflichtend ansparen, als Einkommen berücksichtigt. Da es in der Praxis meist für einmalige Anschaffungen und Tilgung von Schulden verwendet wird, steht es aber nicht zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Aus diesem Grund wird nun eine vollständige Anrechnungsfreistellung des Überbrückungsgeldes auch im SGB XII eingeführt.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Regelung und hält sie für sachgerecht.

### **2.2.3. Anrechnung von einmaligen Einnahmen (§ 82 Abs.7 SGB XII)**

Einmalige Einnahmen werden im Zuflussmonat angerechnet. Bedarfsübersteigende Beträge werden dem Vermögen zugeschlagen. Die bislang für einmalige Zahlungen geltende Aufteilung auf sechs Monaten erfolgt mit der Neuregelung nur noch in Fällen einer Nachzahlung, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird und durch die der Leistungsanspruch für diesen Monat entfallen würde. Diese Änderungen dienen der Rechtsangleichung an das SGB II.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Grundsätzlich begrüßt der VdK, dass die sechsmonatige Verteilung von einmaligen Einnahmen nun entfällt. Damit entfällt auch die in der Praxis schwierige Abgrenzung zwischen einmaligen und laufenden Einnahmen. Problematisch bleibt dabei aber, dass die Anrechnung im Zuflussmonat selber erfolgen soll. Die Leistungen sind in der Regel schon erbracht worden und es müssen dementsprechend Aufhebungs- und Rückerstattungsbescheide erlassen werden. Es wäre somit viel praktikabler für Verwaltung und Leistungsempfänger, wenn die Einnahme erst im Folgemonat angerechnet würde. Dies sollte generell für alle Einnahmen gelten. Denn dies würde auch verhindern, dass es immer wieder zu faktischen

Einkommensverlusten kommt, so wie bei den jährlichen Rentenerhöhungen oder beim Erst-Rentenbezug. Denn durch die nachschüssige Rentenauszahlung entsteht für die Betroffenen nicht nur eine Bedarfsunterdeckung in dem Zuflussmonat, sondern dieser Einkommensverlust wird faktisch auch nicht mehr im laufenden Leistungsbezug ausgeglichen.

Bis zum 1. Januar 2016 war im § 44 Abs.1 Satz 4 SGB XII alte Fassung geregelt, dass sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt. Durch diese Regelung kam es eben nicht zu der oben beschriebenen negativen Auswirkung der nachschüssigen Rentenauszahlung.

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei Nachzahlungen weiterhin die sechsmonatige Aufteilung angewendet werden soll. Laut Begründung im Referentenentwurf soll damit potentiellen Missbrauch vorgebeugt werden, wenn zum Beispiel durch gezielte Beeinflussung von Fälligkeitszeitpunkten eine Nachzahlung erwirkt wird. Denn die Berücksichtigung von Nachzahlungen von Sozialleistungen in nur einem Monat könnte die Betroffenen bevorteilen. Es erscheint in der Praxis doch sehr unwahrscheinlich, dass die Leistungsempfänger so gezielt und planvoll vorgehen, dass sie zum Beispiel die Antragsbearbeitung beim Rentenversicherungsträger so beeinflussen, dass sie eine Nachzahlung von Leistungen provozieren. Der Realität entspricht es doch eher, dass es oft massive Verzögerungen innerhalb der Behörden gibt. Die Leidtragenden sind die Antragsteller, die nicht nur lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen und dann aufwendige Rückabwicklungsverfahren, sondern nun auch noch durch die restriktive Regelung des sechsmonatigen Aufteilung bestraft werden sollen. Der VdK fordert hier eine Streichung der Aufteilung auf sechs Monate.

### **2.3. Änderungen im SGB IX (§§ 67, 68 und 139 SGB IX)**

Eine Änderung in § 67 SGB IX betrifft die Berechnung des Übergangsgeldes von Grenzgängern, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, mit dem Deutschland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat. Beim Übergangsgeld wird eine Obergrenze als Nettoarbeitsentgelt festgelegt. Hier konnte es bei Grenzgängern dazu kommen, dass die nach deutschen Maßstäben anfallende Lohnsteuer berücksichtigt wurde und dennoch der Wohnsitzstaat dann das gezahlte Übergangsgeld nach seinem Steuerrecht behandelt. Dadurch konnten Leistungsberechtigte unter Umständen steuerlich doppelt belastet werden. Mit der geplanten Änderung soll das nicht mehr möglich sein.

Bisher wurde das fiktive Arbeitsentgelt, welches die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld darstellt, bei unterschiedlichen Gruppen unterschiedlich berechnet. Das hatte zur Folge, dass Leistungsempfänger nach § 69 SGB IX, deren medizinische oder berufliche Rehabilitation sich nahtlos an den Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder anderem anschloss, bei der Berechnung des Übergangsgeldes benachteiligt wurden. Künftig wird auch bei dieser Gruppe eine Vergleichsberechnung nach dem Günstiger-Prinzip gemäß § 68 SGB IX vorgenommen.

Mit dem Bürgergeld wurde eingeführt, dass ein angemessenes Kraftfahrzeug zum Schonvermögen gehört. In der Regel ist das Kfz in der Eingliederungshilfe bereits über das höhere Barvermögen oder über eine Härtefallregelung geschützt. Um eine Schlechterstellung im Einzelfall auszuschließen, wird die Regelung im Bürgergeld auf Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe übertragen und der Begriff des Vermögens nach § 139 SGB IX ergänzt.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Regelungen und hält sie für sachgerecht.

### **2.4. Änderungen im SGB XIV**

#### **2.4.1. Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Kommunikationshilfen (§ 12 SGB XIV)**

Dem Vorschlag des Bundesrats folgend, wird für die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer auch für psychotherapeutische Leistungen der Zeitraum des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person im Geltungsbereich des SGB XIV von fünf auf zehn Jahre verlängert.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Regelungen und hält sie für sachgerecht.

#### **2.4.2. Kostenbeteiligung (§ 44 Abs. 2 SGB XIV)**

Gemäß § 44 Abs. 2 SGB XIV erhalten Geschädigte Sachleistungen ohne Beteiligung an den Kosten. Diese Besserstellung im Vergleich zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung soll hingegen nicht gelten, wenn Sachleistungen für Nichtschädigungsfolgen nach § 42 Absatz 2 SGB XIV erbracht werden.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Das BMAS bewertet diese Regelung als eine Klarstellung, damit Geschädigte für Nichtschädigungsfolgen nicht besser gestellt werden als gesetzlich Krankenversicherte. In der Praxis wird diese Regelung zu Problemen und Streitigkeiten führen. Was ist, wenn die diskutierte Praxisgebühr wieder eingeführt wird und ein Geschädigter in einem Arzttermin Schädigungsfolgen und Nichtschädigungsfolgen behandeln lässt? Bei einem Krankenhausaufenthalt werden immer alle Erkrankungen behandelt, auch ein bereits vor der Schädigung bestehender Diabetes. Muss der Geschädigte dafür dann zuzahlen?

Der Sozialverband VdK rät von dieser Änderung ab.

#### **2.4.3. Nachweispflicht (§ 45 SGB XIV)**

Berechtigten, die über keine elektronische Gesundheitskarte verfügen, kann derzeit keine mit der elektronischen Gesundheitskarte technisch kompatible Karte ausgestellt werden. Daher haben sie sich auch gegenüber Ärzten, Zahnärzten oder Psychotherapeuten durch von der zuständigen Krankenkasse auszugebende Behandlungsscheine zu legitimieren. Betroffen sind unter anderem Berechtigte, die privat krankenversichert sind und von einer Krankenkasse nur Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhalten.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Regelung ist notwendig, zeigt aber wieder deutlich die Absurdität der Existenz der Privaten Krankenversicherung.

### **2.4.4. Krankengeld der Sozialen Entschädigung (§ 47 SGB XIV)**

Die Neuregelung stellt sicher, dass bei einem Wechsel des Leistungsträgers bei der Berechnung des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung die bisherige Bemessungsgrundlage maßgeblich bleibt. Ohne die Regelung nach Absatz 5 könnte es bei der Anwendung der Vorschriften zum Krankengeld nach SGB V in bestimmten, wenn auch seltenen Fallkonstellationen, zu finanziellen Einbußen kommen.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Änderung ist Ausdruck der sehr sorgfältigen Arbeitsweise des BMAS im Bereich des SGB XIV. Der VdK begrüßt dies sehr.

### **2.4.5. Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§§ 75 ff. SGB XIV)**

Die ergänzenden Leistungen im Bereich Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sollen auch von der Pflegeversicherung, und nicht wie ursprünglich geplant, von der Unfallversicherung erbracht werden. Die Versorgungsbehörden erstatten den Pflegekassen, die über den Leistungskatalog des SGB XI hinausgehenden Leistungen. Die Unfallversicherung ist dann im Bereich Pflege nicht zuständig.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Regelung ist sachgerecht. Die Unfallversicherung hätte sonst Leistungen nach dem Recht des SGB XI erbringen müssen. Wichtig ist in der Verwaltungspraxis, dass die Pflegeversicherungen die Leistungen von sich heraus als Vollleistung erbringen und nicht nur die gedeckelten Beträge des SGB XI.

### **2.4.6. Berufsschadensausgleich (§ 89 SGB XIV)**

Die Regelungen zum Berufsschadensausgleich bei Renteneintritt werden aus der Berufsschadensausgleichsverordnung in das Gesetz übernommen.

Außerdem wird der Berufsschadensausgleich begrenzt, wenn Geschädigte nach einer erfolgreichen Rehabilitation „auf den danach möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichten oder bei Elternzeit über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus.“

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Übernahme ist nicht wortgleich. Es findet eine Verschlechterung zu Ungunsten der Geschädigten statt.

Wortlaut der Berufsschadensausgleichsverordnung § 7 Abs. 1 Nr. 3:

„auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung [...] von der Möglichkeit des vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand unter Verzicht auf Erwerbseinkommen Gebrauch machen und deswegen ihre Erwerbstätigkeit **aufgeben**.“

In der neuen Formulierung § 52 Abs.1 heißt es nun: „[...] und deswegen die Erwerbstätigkeit aufgibt oder **aufgeben würde**“ dies gilt nicht „ wenn die Geschädigten glaubhaft machen, dass sie ohne die Schädigung noch erwerbstätig wären.“

Hier findet eine fiktive „Zwangsverrentung“ statt. Dadurch verringern sich die Bezüge, weil die Rente nun das Vergleichseinkommen ist und die Abzüge sich auf 50% erhöhen.

Bei der Frage des möglichen Erwerbseinkommens nach einer Rehabilitation oder dem 14. Lebensmonat des Kindes wird es zu Rechtsstreiten kommen. Was ist, wenn kein Kitaplatz zur Verfügung steht oder der Arbeitsmarkt die schädigungsbedingt nur mögliche Teilzeitbeschäftigung nicht anbietet?

#### **2.4.7. Einschränkung, Aufrechnung (§ 92 Abs.6 SGB XIV)**

Bei besonderen Leistungen im Einzelfall (Kapitel 11 SGB XIV) sollen Leistungen eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindern, um die Erbringung oder Erhöhung von Leistungen herbeizuführen. Diese Regelung soll aus der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) übernommen werden. Dafür wird auf den § 26 SGB XII verwiesen.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der § 51 KFürsV ist eine Kann-Regelung, der § 26 SGB XII eine Soll-Vorschrift. Dadurch wird der Ermessensspielraum bei der Kürzung der Leistungen eingeschränkt. Wir schlagen vor, den Wortlaut der KFürsV ins Soziale Entschädigungsrecht zu übernehmen. Durch Verweise auf andere Gesetzbücher wird die Verständlichkeit und Lesbarkeit eingeschränkt. Daher sollte hier der Volltext übernommen werden.

#### **2.4.8. Unpfändbarkeit (§ 93 Abs. 4 SGB XIV)**

Unter Geltung des BVG sind die Leistungen zum Lebensunterhalt (ebenso wie die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG) gemäß § 54 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wie Arbeitseinkommen pfändbar. Mit der Änderung werden die Regelungen zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 17 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) und des Anspruchs auf Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 42 Absatz 4 Satz 1 SGB II) auf die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XIV übertragen. Diese dienen - wie die Sozialhilfe des SGB XII und die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II - der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. In der Praxis ergibt sich nach der Berechnung in der Regel kein pfändbarer Betrag.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie erspart den Geschädigten Sorgen und Bürokratie.

#### 2.4.9. Statistik (§ 127, 128, 131 SGB XIV)

Die Kategorien für die amtlichen Meldungen für die Statistik werden detaillierter ausgestaltet.

##### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die detaillierte Aufschlüsselung ist sinnvoll.

#### 2.4.10. Wahlrecht (§142 SGB XIV)

Das Wahlrecht wird in § 152 SGB XIV geregelt. § 142 Absatz 3 SGB XIV verweist darauf und schafft eine unnötige Doppelung.

##### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Streichung schränkt keine Leistungsansprüche ein und ist daher sachgerecht.

#### 2.4.11. Beginn, Dauer und Beendigung von Bestandsschutzleistungen (§ 143 Abs. 2 und 3, § 145 SGB XIV)

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Beginn, Dauer und Beendigung der bis zum 31. Dezember 2023 auf Grundlage des BVG oder eines Gesetzes, das ganz oder teilweise hierauf verweist, bewilligten oder beantragten Einzelleistungen der Heil- oder Krankenbehandlung richten sich weiterhin nach § 18a BVG. Insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Beendigung des Versorgungskrankengeldes nach §§ 16ff BVG und der Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage nach § 17 BVG wird Klarheit geschaffen.

##### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Ergänzung des Verweises auf § 18a BVB ist sachgerecht. Die Leistungen sollen „im bewilligten Umfang“ gewährt werden. Daher muss auch für die Beendigung die alte Rechtslage gelten.

#### 2.4.12. Vergleichseinkommen, Altfälle (§ 87 BVG i.V.m. § 152 SGB XIV)

Im BVG gibt es bereits eine Regelung für Altfälle, deren Berufsschadensausgleich vor dem 1. Juli 2011 beantragt wurde. Diese Gruppe erhält kein Wahlrecht, den Berufsschadensausgleich neu feststellen zu lassen. Stattdessen wird der Betrag zum 31.12.2023 festgesetzt und jährlich angepasst.

##### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Gesetzesbegründung schreibt, um das Wahlrecht für diese Altfälle zu gewähren „*müssten die zuständigen Verwaltungsbehörden alle diese Fälle betreffenden Akten, teilweise zurückgehend bis in die 60er-Jahre des letzten Jahrhunderts, händisch heraussuchen, um dann ebenfalls wiederum händisch eine Neuberechnung vorzunehmen. Der dazu erforderliche Aufwand ist angesichts der geringen Zahl an Berechtigten unverhältnismäßig und nicht vertretbar.*“

Dazu ist anzumerken: der Aufwand entsteht nur, wenn der Geschädigte sein Wahlrecht ausübt und eine Neufeststellung des Berufsschadensausgleichs beantragt. 2011 ist erst 12 Jahre her. Es gibt durchaus Geschädigte, die in jungen Jahren geschädigt wurden, beispielsweise Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch. Aufgrund der fehlenden Berufsqualifikation bei Schädigung sind diese BSA-Fälle sehr umstritten. Diesen Menschen sollte nicht das Wahlrecht genommen werden.

#### **2.4.13. Wäschepauschale (§144 Abs.1 S.2 SGB XIV)**

Mit der Änderung wird eine unbeabsichtigte Doppelbegünstigung beseitigt.

Nach § 143 Absatz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XIV erhalten Geschädigte, deren Ansprüche auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für ansprechend anwendbar erklärt, einen Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche. Gleichzeitig wäre der Pauschbetrag für Wäscheverschleiß in die festgestellten Geldleistungen nach §144 XIV einbezogen worden.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Bereinigung des Fehlers ist sachgerecht.

### **3. Fehlende Regelungen**

Im Referentenentwurf wird angegeben, notwendige Anpassungen im SGB XII nachzuvollziehen, die durch die Neuregelungen im SGB II durch die Bürgergeldreform eingeführt wurden. Dabei handelt es sich aber nur um einen Bruchteil der Neuregelungen. Viele Regelungen fehlen komplett. So die Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen und die Nichtanrechnung von Einkünften in Geldeswert, wie sie im Bürgergeld geregelt sind. Diese Benachteiligung von älteren und erwerbsgeminderten Menschen ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch für andere Regelungen bei denen schon lange Zeit eine Diskrepanz herrscht, welche nicht begründbar ist. Zum Beispiel gelten nicht die gleichen Absetzbeträge bei Tätigkeitsverdiensten. Es stellt einen großen Nachteil für die SGB XII Bezieher dar, dass ihnen nicht die 100 Euro Grundfreibetrag gewährt werden. Weiterhin können sie ihre Versicherungen nicht als Pauschale vom Einkommen absetzen. Im SGB II ist hier eine Versicherungspauschale von 30 Euro vorgesehen, dies vermeidet viel Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit. Im SGB XII muss immer einzeln beantragt und geklärt werden, welche Versicherungen angemessen sind.

Weiterhin nicht nachvollziehbar sind die Ungleichbehandlungen bei den Vermögensfreigrenzen, die im SGB II bei 15.000 Euro und im SGB XII bei nur 10.000 Euro liegen. Der VdK fordert die Angleichung des Schonvermögens an die Regelungen im SGB II.